

Verbreitete Irrtümer rund um Testament und Erbe

Wer ein Problem hat, redet mit anderen darüber. In den meisten Fällen sind die Gesprächspartner dabei nicht Fachleute, sondern Arbeitskollegen, Bekannte oder Nachbarn. Viele wissen dazu etwas zu sagen, geben Ratschläge oder berichten davon, was andere oder sie selbst erlebt haben. Jeder will helfen und weiß etwas anderes, was er irgendwo gelesen oder gehört hat. Solche Gespräche können sehr hilfreich sein. Wenn es aber um Rechtsfragen geht, ist Vorsicht geboten. Mitunter werden Überzeugungen weitergegeben, die sich hartnäckig halten, die aber mit den wirklichen Gegebenheiten nichts zu tun haben. Wir haben einige populäre Irrtümer gesammelt, die uns in der Beratungspraxis immer wieder begegnen.

„Damit mein Testament gut lesbar ist, schreibe ich es am besten auf dem Computer.“

Stimmt nicht. Ein Testament ist nur wirksam, wenn es vor einem Notar / einer Notarin oder handschriftlich errichtet wird. Ein maschinen- oder computergeschriebenes Testament ist völlig bedeutungslos.



„Mein Testament bewahre ich am besten im Bankschließfach auf.“

Falsch. Das Bankschließfach ist zwar ein sicherer Aufbewahrungsort. Die Angehörigen kommen nach dem Tod des Inhabers jedoch in der Regel nur dann an das Schließfach, wenn sie einen Erbschein vorlegen können. Erbscheine werden vom Nachlassgericht ausgestellt. Die Testamentserben bekommen ihn aber nur dann, wenn sie das Testament vorlegen können.

„Wenn ich kein Testament mache, bekommt mein Ehepartner alles.“

Nein. Der überlebende Ehepartner ist zwar erbberechtigt. Er muss das Erbe aber mit den Verwandten des Verstorbenen teilen. Neben dem Ehepartner erben Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Nichten und Neffen - auch wenn zu diesen Personen kein Kontakt bestand.

„Im Gesetz ist die Erbfolge klar und gerecht geregelt, so dass ich mir keine Gedanken über ein Testament machen muss.“

In den meisten Fällen ebenfalls falsch. Die Regeln zur gesetzlichen Erbfolge sind über hundert Jahre unverändert geblieben. Ihnen liegen noch andere gesellschaftliche Verhältnisse und ein völlig anderes Familienmodell, aber nicht die typische Interessenlage in modernen Familien zugrunde. Die gesetzliche Erbfolge bringt oft überraschende und unerwünschte Ergebnisse.

„Wenn Geschwister nicht im Testament stehen, bekommen sie ein Pflichtteil.“

Irrtum. Nur Abkömmlinge, Eltern und Ehegatten sind pflichtteilsberechtigt, andere Angehörige nicht.



„Wenn ich mich von meinem Ehepartner endgültig trenne, ist er nicht mehr erbberechtigt.“

Doch, zunächst schon. Das Erbrecht entfällt noch nicht mit der Trennung, sondern erst, wenn ein Scheidungsverfahren beim Familiengericht beginnt. Ein Testament zugunsten des Ehepartners sollte nach der endgültigen Trennung widerrufen und ein neues errichtet werden, z.B. zugunsten der Kinder.

„Wer keine Eltern, Geschwister oder Kinder mehr hat, hat keine Verwandten, die erben könnten.“

Doch. Der Kreis der gesetzlichen Erben reicht weit. Es genügt, irgendwelche gemeinsamen Vorfahren zu haben. Manchmal dauert es Jahre, bis solche entfernten Verwandten gefunden werden. Solange liegt das Erbe brach und kann von niemandem genutzt werden.



„Wenn ich meinem Partner eine Vollmacht für mein Konto gebe, kann er nach meinem Tod über das Geld verfügen und muss sich niemandem gegenüber rechtfertigen.“

Stimmt nur zum Teil. Mit der Vollmacht ist zwar sicher gestellt, dass der Bevollmächtigte gegenüber der Bank handeln und auf das Konto des Verstorbenen Zugriff nehmen kann. Die Vollmacht regelt aber nicht

endgültig, wem das Geld zusteht. Der Bevollmächtigte, der nicht gleichzeitig Erbe ist, muss gegenüber den Erben Rechenschaft ablegen und darf das Geld des Verstorbenen nicht für eigene Zwecke verwenden.

„Bei einem Erbfall kümmert sich das Nachlassgericht darum zu klären, was zur Erbschaft gehört, wer die Erben sind und wie das Erbe verteilt wird.“

Stimmt nicht. Es ist Aufgabe der Erben zu klären, ob ein Testament wirksam ist, ob sie das Erbe annehmen oder ausschlagen, was zur Erbschaft gehört und wie das Erbe unter mehreren Erben aufgeteilt werden kann. Das Nachlassgericht ist nur für ganz bestimmte Einzeltätigkeiten zuständig, zum Beispiel die Testamentseröffnung oder das Erbscheinsverfahren. Es wird in der Regel nur auf Veranlassung von außen tätig.

„Wenn jemand bei seinem Tod Schulden hat, bekommen die Erben alles, was der Verstorbene besaß; die Banken gehen leer aus.“

Nein. Die Schulden werden genauso vererbt wie die Werte, die sich im Nachlass befinden. Aus diesem Grund müssen die Erben sorgfältig abwägen, ob sie ein Erbe annehmen oder ausschlagen.

„Wenn ich Schulden geerbt habe, schreibe ich an die Bank, dass ich das Erbe ausschlage. Damit ist die Sache erledigt.“

Ein Irrtum, der gravierende Folgen haben kann. Ausschlagungserklärungen sind an eine besondere Form und an eine kurze Frist gebunden. Sie sind nur wirksam, wenn sie in öffentlich beurkundeter Form innerhalb von sechs Wochen abgegeben werden, und zwar beim Nachlassgericht, nicht gegenüber anderen Beteiligten.

KANZLEI CARSTENSEN

Friedrich-Wilhelm-Straße 82 12099 Berlin
Telefon (030) 666 244 29 Fax (030) 601 40 17
www.kanzlei-carstensen.de

Die Autorin **Gabriele Carstensen** ist seit 1996 als Rechtsanwältin tätig. Seitdem beschäftigt sich speziell mit allen Facetten des Erbrechts, besonders mit dem Pflichtteilsrecht.

